

## VERORDNUNG

## des Bürgermeisters der Gemeinde Kaprun über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 1 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 2,00.

a.	Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s.	€ 760,00
b.	Für Ferienwohnungen von 101 m² bis 130 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s.	€ 720,00
c.	Für Ferienwohnungen von 71 m² bis 100 m² Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s.	€ 600,00
d.	Für Ferienwohnungen von 41 m² bis 70 m² Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s.	€ 520,00
e.	Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s.	€ 400,00
f.	Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d.s.	€ 260,00

2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 03.05.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kaprun, am 10.07.2018

Der Bürgermeister:

Manfred Gaßner

Angeschlagen am: 10.07.2018 Abgenommen am: 24.07.2018